





## Grundsätzlich ist zu raten:

- Treffen Sie sofort alle Maßnahmen, um den Schaden so klein wie möglich zu halten. Dokumentieren Sie den Schaden möglichst genau mit Hilfe von Fotos und lassen Sie uns diese bitte zukommen
- Heben Sie beschädigte Gegenstände auf
- Melden Sie den Schaden schnellstmöglich Ihrem Versicherungsberater (Wichtig: wer, wann, wo, was, ..)



## Andere Personen sind verletzt?





- Leisten Sie sofort erste Hilfe und rufen sie die Rettung 144 
- Verständigen Sie bei Vergiftungen die Vergiftungszentrale  014064343
- Nehmen Sie, wenn Sie selbst verletzt sind, sofort ärztliche Hilfe in Anspruch



## Autounfall mit Fremdbeteiligung

- Europäischen Unfallbericht ausfüllen
- Daten aller verletzten Personen -Schilderung und Skizze des Schadenherganges erstellen -Bei Schaden im Ausland oder Personenschaden: Polizei verständigen

## Schäden am eigenen Auto

- Bei Schäden durch Vandalismus, ein unbekanntes Fahrzeug, Einbruch: bitte den Schaden sofort der Polizei  133 melden  
Schäden durch Brand, Explosion: Polizei  133 und Feuerwehr 122  verständigen
- Kollision mit Tieren: verständigen Sie die Polizei  133
- Ihre Werkstatt darf mit der Reparatur des Fahrzeuges erst beginnen, wenn diese die Freigabe zu Reparatur von der Versicherung erhalten hat



## Sachschäden (auch Diebstahl oder Raub)

- Warten Sie bitte auf das OK durch uns, bevor Sie mit der Reparatur des Schadens beginnen (außer Vorkehrungen zur Minderung des Schadens)

Brand, Explosion speziell: bitte Polizei und Feuerwehr verständigen

Diebstahl, Raub speziell: Achten Sie darauf, dass Sie keine Spuren vernichten

Verständigen Sie die Polizei und verlangen Sie eine Anzeigenbestätigung

Sturm, Hagel speziell: Versuchen Sie, die vom Sturm verursachte Gebäudeöffnung zu schließen

Wasserschaden speziell: Sperren Sie den Hauptwasserhahn in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus ab

Wichtige Fristen (!)

Verjährungsfrist für Ansprüche gegenüber dem Versicherer zum Schaden: 3 Jahre

Bei einer sogenannten „qualifizierten“ Ablehnung verkürzt sich die Verjährungsfrist auf 1 Jahr

Unfallversicherung – Geltendmachung Invaliditätsanspruch: dieser muss meist innerhalb von 15

Monaten ab Unfalltag ärztlich bestätigt beim Versicherer geltend gemacht werden

Gesetzliche Bestimmung für die Fälligkeit der Versicherungsleistung: § 11 VersVG